

Reglement für die Verrechnung der Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle

Erlassen vom Stadtrat am 14. Juli 2010



Gestützt Art. 45 des Lebensmittelgesetzes vom 09. Oktober 1992, Art. 73 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 erlässt der Stadtrat folgende Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle:

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2 Nicht gebührenpflichtige Leistungen	3
Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen	3
Art. 4 Gebührenansätze	3
Art. 5 Gebührensuschlag	4
Art. 6 Taxpunktwert	4
Art. 7 Inkrafttreten	4



Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Gebührenordnung regelt die Gebühren, welche für die Leistungen der Lebensmittelkontrolle der Stadt Bülach erhoben werden.

Art. 2 Nicht gebührenpflichtige Leistungen

Lebensmittelkontrollen ohne Beanstandungen sind gebührenfrei.

Eine erstmalige, aber nicht gesundheitsgefährdende Verletzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften in einem sonst gut geführten Betrieb kann als geringfügig eingestuft werden. Es erfolgt keine Verrechnung der ersten vier im Inspektionsbericht aufgeführten Ziffern.

Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen

Folgende Leistungen sind gebührenpflichtig:

Inspektionen mit Beanstandungen

Nachkontrollen von Inspektionen mit Beanstandungen

Beschlagnahme

Probenerhebung bei Beanstandungen

Fotos, Tatbestandsaufnahmen

Ausfertigen einer Strafanzeige

Art. 4 Gebührenansätze

	Taxpunkte
a) Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen Beanstandungen führen	
Erster Beanstandungspunkt	15
Jeder weitere Beanstandungspunkt	5
Pro Foto	3
Beschlagnahme pro Warenposten	5
Probenerhebung bei Beanstandungen pro Einheit	10



b) Nachkontrollen von Inspektionen mit Beanstandungen	Taxpunkte
Zeittarif pro angebrochene Viertelstunde	15
Wegpauschale	30

c) Weitere Gebühren

Die übrigen Kosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand und/oder den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 08. Dezember 1966 sowie den Ansätzen der Gebührenverordnung der Stadt Bülach festzusetzen.

Art. 5 Gebühreuzuschlag

Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erbracht werden, wird ein Zuschlag von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben.

Art. 6 Taxpunktwert

Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Taxpunkten erhoben. Der Ansatz pro Taxpunkt richtet sich nach der „Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995“. Der Wert eines Taxpunktes beträgt gemäss der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995, Stand 01. Januar 2008, 2.20 Franken.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2010 in Kraft. Alle diesem Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.